



Statuten Pilzverein Ostermundigen

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz Unter dem Namen „Pilzverein Ostermundigen“ (im folgenden „Verein“ genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ostermundigen. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden und stützt sich auf die Statuten des Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde (VSVP).

Art. 2

Zweck ¹ Der Verein fördert die Pilzkunde in der Region durch:
a) Einführung in die Pilzkunde;
b) Erweiterung der vorhandenen Kenntnisse.
² Der Verein versucht diese Ziele zu erreichen durch:
a) Kurse und Vorträge;
b) Pilzlehrabende;
c) Exkursionen;
d) Betrieb und Ausbau einer Mediathek;
e) Ausleihung und Wartung technischer Bestimmungsmittel.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Kategorien Die Mitgliedschaft kann in folgenden Kategorien erworben werden:
a) Einzelmitglied;
b) Doppelmitglied (Ehegatten und Lebenspartner von Einzelmitgliedern sowie Mitglieder anderer Vereine des VSVP)

Art. 4

Beitritt ¹ Beitrittserklärungen sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten.
Aufnahme ² Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
³ Bei Aufnahmeverweigerung kann die Hauptversammlung entscheiden.

Art. 5

Ehrenmitglieder Mitglieder, die sich während längerer Zeit um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6

Austritt Die Mitgliedschaft erlischt:
a) Durch den Tod des Mitglieds;
b) Durch den Austritt des Mitglieds.

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich oder elektronisch einzureichen. Der Beitrag für das laufende Jahr wird weiterhin geschuldet. Es erfolgt keine Rückerstattung des Jahresbeitrags.

Art. 7

Ausschluss

- ¹ Mitglieder, die ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder den Interessen der VSVP zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- ² Der Ausschluss gilt insbesondere für Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen. Diese gelten ohne weitere Mitteilung als ausgeschlossen. Gleiches gilt für Mitglieder, denen infolge unbekannter Anschrift keine Rechnung gestellt werden kann.
- ³ Der Ausschluss in anderen Fällen ist den Betroffenen schriftlich bekanntzugeben, ihnen steht ein vierwöchiges Rekursrecht zHd. der Hauptversammlung zu.

Art. 8

Mitglieder-
Beiträge

- ¹ Der Verein erhebt vom Einzel- und Doppelmitglied die Beiträge an den VSVP und von allen Mitgliedern einen jährlichen Vereinsbeitrag, welcher von der Hauptversammlung festgesetzt wird.
- ² Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von allen Beiträgen befreit, ihre Beiträge an den VSVP übernimmt der Verein.

Art. 9

Haftung des
Vereins

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Vereinsorgane

Art. 10

Allgemein

Die Organe des Vereins sind:
a) die Hauptversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Rechnungsrevision.

Art. 11

Haupt-
versammlung

- ¹ Der Hauptversammlung (HV) als oberstes Organ obliegt:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten HV, der Jahresberichte und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts (Entlastung des Vorstands);
 - b) Genehmigung des Voranschlags und Vereinsbeitrags;
 - c) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstands;
 - d) Wahl der Stimmzählenden;
 - e) Rechnungsrevision
 - f) Behandlung der Ausschlussreurse und der Aufnahmeverweigerung;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
 - i) Statutenrevision;
 - j) Auflösung des Vereins.
- ² Sie tritt in folgenden Formen zusammen:
 - a) einmal jährlich im ersten Quartal als letzte ordentliche Versammlung;
 - b) als vom Vorstand auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder oder bei dringendem Bedarf einberufene ausserordentlichen Hauptversammlung (aoHV).

Art. 12

Einberufung,
Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Einladung zu den Hauptversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Rundschreiben (postalisch oder elektronisch) an die Mitglieder.

- ² Die Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung im Besitz der Einladung und der Traktandenliste sein. Die Versammlung ist über die traktandierten Sachverhalte sowie über zusammenhängende, an der Versammlung gestellte Anträge beschlussfähig.
- ³ Anträge von Mitgliedern sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch und begründet an den Vorstand zu richten.

Art. 13

Abstimmungen,
Wahlen

- ¹ Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird.
- ² Die Hauptversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der oder die Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
- ³ Die Wahl des Präsidiums und der neu gewählten Vorstands- und Revisionsmitglieder erfolgt einzeln, die übrigen Vorstands- und Revisionsmitglieder können gesamthaft gewählt werden.
- ⁴ In den Vorstand des Vereins können nur Mitglieder gewählt werden, welche diesen als Stammverein bezeichnet haben.

Art. 14

Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus 6 bis 8 Mitgliedern in folgenden Funktionen:
- Präsidium;
 - Vizepräsidium;
 - Sekretariat;
 - Kasse;
 - Leitung Pilzkunde;
 - Materialverwaltung.
- ² Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Er ist beliebig oft wählbar.
- ³ Beschlüsse werden an Sitzungen oder in dringenden Fällen auf dem Korrespondenzweg (postalisch oder elektronisch) mit einfachem Mehr gefällt unter der Voraussetzung, dass mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist oder eine Rückmeldung gemacht hat.
- ⁴ Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidiums oder seiner Vertretung im Vorsitz doppelt.

Art. 15

Befugnisse

- ¹ Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung. Er vertritt den Verein nach aussen, das Präsidium zusätzlich gegenüber dem Verband VSVP. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- ² Die Zeichnungsbefugnisse für finanzielle Transaktionen sind in Doppelunterschrift wie folgt geregelt:
- das Präsidium mit einem Vorstandsmitglied;
 - Kassierin/Kassier mit dem Präsidium oder Vizepräsidium.
- ³ Rückzüge vom Postkonto können Kassier/Kassierin, Präsidium und Vizepräsidium in Einzelunterschrift vornehmen.
- ⁴ Das Präsidium bezeichnet die Vereinsvertretungen an offiziellen Einladungen, Konferenzen und Abgeordnetenversammlungen.

Art. 16

Rechnungs-
revisoren

¹ Zwei Revisoren prüfen die Jahresrechnung und legen an der Hauptversammlung Bericht und Antrag (Empfehlung auf Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung) vor.

² Die Rechnungsrevisoren werden jährlich an der Hauptversammlung gewählt und unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.

IIIa Gemeinsame Bestimmungen

Art. 17.

Finanzordnung

Der Vorstand kann im Budget nicht vorgesehene Ausgaben von jährlich insgesamt Fr 1'500.- für einmalige Geschäfte und Fr 500.- für wiederkehrende Ausgaben beschliessen.

Art. 18

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 19

Statuten-
änderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder an einer ordnungsgemäss einberufenen Hauptversammlung. Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand, oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder gestellt werden.

Art. 20

Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordnungsgemäss einberufenen Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

² Das nach dem Auflösungsbeschluss vorhandene Vereinsvermögen ist dem Verband VSVP oder einer verwandten Institution zu übertragen.

IV Schlussbestimmungen

Art. 21

Gültigkeit

Diese Statuten wurden an der HV vom 3. März 2014 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 3. März 2003 und treten ab sofort in Kraft.

Pilzverein Ostermundigen

Der Präsident: Paul Lanz

Der Sekretär: Werner Kirschner